

10/ABPR XXI.GP
Eingelangt am: 22.12.2000

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Genossen haben an den Präsidenten des Nationalrates am 14. Dezember 2000 die Anfrage 10 JPR betreffend: "außergewöhnliche Vermögenszuwächse des Bundeskanzlers" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Hat Ihnen der Präsident des Rechnungshofes über außergewöhnliche Vermögenszuwächse von Mitgliedern der Bundesregierung berichtet? Wenn ja, wann und über wen?
2. Werden Sie Ihr Recht gem. § 3a Abs. 3 UnvG nützen, auch um die Vorwürfe gegen - über dem Bundeskanzler aufzuklären, und vom Präsidenten des Rechnungshofes eine Berichterstattung über allfällige Vermögenszuwächse des nunmehrigen Bundeskanzlers verlangen?

Auf die nunmehr vorliegende Anfrage darf ich wie folgt antworten:

Zu Frage 1:

Bisher nicht.

Zu Frage 2:

Gemäß § 3a Abs. 3 Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl Nr. 330/1983 (W V) idGF (UnvG) kann der Präsident des Nationalrates vom Präsidenten des Rechnungshofes jederzeit eine Berichterstattung über außergewöhnliche Vermögenszuwächse der Mitglieder der Bundesregierung verlangen. Ob ein Fall eines außergewöhnlichen Vermögenszuwachses von Mitgliedern der Bundesregierung vorliegt, setzt die Definition des Begriffes „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ voraus. Da zur Beurteilung des Vorliegens des außergewöhnlichen Vermögenszuwachses nach der Verfassungsbestimmung des § 3a UnvG der Präsident des Rechnungshofes berufen ist und unter der Zahl 1666/J XXI. GP auch eine Anfrage an den Präsidenten des Rechnungshofes im Gegenstand ergangen ist, kann die diesbezügliche Anfragebeantwortung des Präsidenten des Rechnungshofes zur Klärung dieser Frage beitragen. Ich werde daher vorerst diese Anfragebeantwortung des Rechnungshofpräsidenten abwarten und dann prüfen, ob weitere Schritte erforderlich erscheinen.